

RS Vwgh 1988/12/14 88/03/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1988

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §84 Abs2;

StVO 1960 §84 Abs3;

Rechtssatz

Eine Hinweistafel auf dem Gasteiner Heilstollen stellt inhaltlich eine Ankündigung iSd§ 84 Abs 2 StVO dar. Eine solche Ankündigung an der Abzweigung der Zufahrtsstraße zum Gasteiner Heilstollen von der Gasteiner Bundesstraße B 167 liegt im erheblichen Interesse der Straßenbenützer. Gerade für Ankündigungen der in Rede stehenden Art wurde durch die StVO-Novelle BGBl 1964/104 die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen gem§ 84 Abs 3 StVO geschaffen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030053.X01

Im RIS seit

26.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at